



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport	08.07.2021	(öffentlich)
Gemeinderat	15.07.2021	(öffentlich)

Betreff:

**Jahresabschlüsse 2020 der Städtischen Gesellschaften
Ergebnisverwendung und Entlastung von Geschäftsführungen und
Aufsichtsräten**

Anlagen:

- 1 Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen
 - 2 Mitwirkung der Stadträtinnen und Stadträte in Aufsichtsräten 2020 (nichtöffentlich)
-

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlungen der Städtischen Gesellschaften wird jeweils ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung

1. den **Jahresabschlüssen 2020** der

- a.) Städtischen Beteiligungsgesellschaft Waiblingen GmbH,
- b.) Stadtwerke Waiblingen GmbH,
- c.) Städtischen Wohnungsgesellschaft Waiblingen GmbH,
- d.) Parkierungsgesellschaft Waiblingen GmbH,
- e.) Verpachtungsgesellschaft Waiblingen GmbH und
- f.) Wirtschaft, Tourismus und Marketing GmbH

zuzustimmen und die Geschäftsführungen zu entlasten.

2. a) den **Jahresgewinn** der **Städtischen Beteiligungsgesellschaft Waiblingen GmbH** von **352.305,11 €** auf neue Rechnung vorzutragen,
- e) den **Jahresfehlbetrag** der **Verpachtungsgesellschaft Waiblingen GmbH** von **560.626,21 €** aus städtischen Mitteln zu übernehmen,
- f) den **Jahresverlust** der **Wirtschaft, Tourismus und Marketing GmbH** in Höhe von **10.350,94 €** auf neue Rechnung vorzutragen,

sowie

4. die **Aufsichtsräte der städtischen Gesellschaften**

- a) Stadtwerke GmbH
- b) Städtische Wohnungsgesellschaft mbH
- c) Parkierungsgesellschaft Waiblingen GmbH
- d) Städtische Beteiligungsgesellschaft Waiblingen GmbH
- e) Verpachtungsgesellschaft Waiblingen GmbH
- f) Wirtschaft, Tourismus und Marketing GmbH

zu entlasten.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Die nach den Gesellschaftsverträgen der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Beschlussfassungen, wie z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung von Aufsichtsräten und Geschäftsführungen bedürfen vorab einer Entscheidung des Gemeinderats, da diese Aufgaben nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und nicht zu den laut Hauptsatzung auf den Oberbürgermeister oder auf die beschließenden Ausschüsse übertragenen Aufgaben gehören.

2. Erläuterung zum Beschlussvorschlag

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlungen, Herr Oberbürgermeister Andreas Hesky, kann ermächtigt werden, in den nächsten Gesellschafterversammlungen den in den Aufsichtsräten behandelten Jahresabschlüssen zuzustimmen.

Die Jahresabschlüsse, Ergebnisverwendungen sowie die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte wurden in folgenden Aufsichtsratssitzungen behandelt und zum Beschluss durch die Gesellschafterversammlungen empfohlen:

1. Jahresabschluss der Stadtwerke GmbH im Aufsichtsrat vom 28.06.2021
2. Jahresabschluss der Städtischen Wohnungsgesellschaft Waiblingen im Aufsichtsrat vom 01.07.2021
3. Jahresabschluss der Parkierungsgesellschaft Waiblingen im Aufsichtsrat vom 01.07.2021
4. Jahresabschluss der Städtischen Beteiligungsgesellschaft GmbH im Aufsichtsrat vom 08.07.2021
5. Jahresabschluss der Wirtschaft, Tourismus und Marketing GmbH im Aufsichtsrat vom 10.05.2021.

Nach Rechtsauffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist ein vom Gemeinderat in den Aufsichtsrat entsandtes Ratsmitglied beim Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats gem. § 18 Abs. 1 GemO befangen, da aus diesem Beschluss ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil für seine Person erwachsen kann. Dies wird auch nicht durch § 18 Abs. 2 Ziff. 2 GemO aufgehoben, da dieser Tatbestand nur dann die Befangenheit aufhebt, wenn der Gesellschaft, in deren Aufsichtsrat das Gemeinderatsmitglied entsandt wurde, ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil entstehen kann.

Aus diesem Grund ist bei der Beschlussfassung über die Entlastung der jeweiligen Aufsichtsräte sicherzustellen, dass nur Gemeinderatsmitglieder daran teilnehmen, die dem betreffenden Aufsichtsrat nicht angehören und auch nicht als Vertreter an einer Sitzung teilgenommen haben. Eine entsprechende Aufstellung liegt als Anlage 2 bei.

Es wird über jede Gesellschaft einzeln Beschluss gefasst.

Nach § 37 Abs. 2 GemO ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Dies ist gemäß Anlage 2 bei allen Beschlussfassungen sichergestellt.

Nachdem in der Energieagentur Rems-Murr gGmbH neben der Stadt Waiblingen noch ein weiterer Gesellschafter vertreten ist, ist über deren Angelegenheiten separat Beschluss zu fassen.

Ansprechpartner/in:

Thomas Schaal

Weitere beteiligte Fachbereiche:

Dezernent
Andreas Hesky

Fachbereichsleiterin
Gabriele Simmendinger

Ersteller
Thomas Schaal